

Burkhard Josef BERKMANN

**Was gibt der Staat den Religionen?
Was bieten Religionen dem Staat?
Was bedeutet Neutralität des Staates?**





1. Einleitung



1.1 Präzisierung des Themas

1. Das Recht der Europäischen Union

2. Das Regime der europäischen Menschenrechtskonvention



1.2 Modelle

1.2.1 Klassische Modelle

- **Staatskirchen**
- **Laizistische Trennung**
- **Freundschaftliche Kooperation**



1.2 Modelle

1.2.2 Funktionell-rechtliche Konzeptualisierung (Schuppert, 2012)

1. Ko-Produktion von Staatlichkeit (Bündnis von Thron und Altar)
2. Staat und Religion – verbunden durch das Band wechselseitiger Nützlichkeit
3. Staat- und Kirche: freundschaftliches Kooperationsverhältnis zweier autonomer Governance-Akteure
4. Das Civil-Religion-Modell
5. Das Verhältnis politischer und religiöser Regime als dynamisches System



2. Was bieten Religionen dem Staat?



2.1 Übersicht über verschiedene Dienste

1. Bildung
2. Wohlfahrt und Soziales
3. Kulturgüter
4. Politik
5. Seelsorge
6. Ehe



2.2 Europäische Union

Vertrag über die Europäische Union, Präambel:

„Schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben, ...“



2.2 Europäische Union

Charta der Grundrechte, Präambel :

„In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität.“



2.2 Europäische Union

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 17:

- (1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.
- (2) Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genießen.
- (3) Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.



XIII. Treffen mit ranghohen Vertretern verschiedener Religionen (7.11.2017)

"The Future of Europe:
a value-based and
effective Union"



2.2 Europäische Union

Subsidiaritätsprinzip

- Papst Pius XI., Quadragesimo anno (1931)
- Art. 5 EUV



2.3 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Straßburg)

Religion – Pluralismus – Demokratie

„Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, wie sie in der Menschenrechtskonvention verankert ist, stellt eine der Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft im Sinne der Konvention dar. [...] Der Pluralismus, der von einer demokratischen Gesellschaft untrennbar ist, und der über Jahrhunderte teuer errungen wurde, hängt davon ab.“



3. Was gibt der Staat den Religionen?



3.1 Übersicht über Leistungen des Staates für die Kirchen

1) Rechtliche Garantien

Art. 9 Europäische Menschenrechtskonvention

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.



3.1 Übersicht über Leistungen des Staates für die Kirchen

- 1) Rechtliche Garantien**
- 2) Finanzierung**
- 3) Einzelne Handlungsmöglichkeiten**



3.2 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Straßburg)

Beispiele:

1) Rechtsform:

Zeugen Jehovas / Österreich (31.7.2008)

2) Schutz vor Störung der Religionsausübung durch Dritte:

Karaahmed / Bulgarien (24.2.2015)

3) Gefängnisseelsorge:

Poltoratskiy und Kuzentsov / Ukraine (29.4. und 29.5. 2003)

EKMR, X / Vereinigtes Königreich (5.3.1976)



4. Was bedeutet Neutralität des Staates?



4.1 Grundsätze der Neutralität (EGMR- Judikatur)

- Nicht die Legitimität eines bestimmten religiösen Glaubens zu bewerten
- Keine eigene Interpretation in religiösen Fragen

Beispiele:

- Beamte: neutrale Amtsausübung
- Offiziere: keine Glaubenswerbung unter Soldaten
- Lehrkräfte: Religion in der Schule nicht zu Schau stellen

Diskriminierungsverbot:

- Ungleichbehandlung nur aus sachlichen Gründen



4.2 Neutralität in interreligiösen Konflikten

**Metropolitankirche Bessarabiens / Moldawien (EGMR,
13.12.2001)**



4.3 Distanzierende und hereinnehmende Neutralität

Fall „Lautsi“

- EGMR, Kammer (3.11.2009)
- EGMR, Große Kammer (18.3.2011)



5. Schlussfolgerungen



5.1 Austauschverhältnis zwischen Staat und Religionen

Beispiele:

**Die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage /
Vereinigtes Königreich (EGMR, 4.3.2014)**

Baptistenkirche „El Salvador“ / Spanien (EKMR, 11.1.1992)



5.2 Verträge als rechtliches Instrument

Beispiele:

- Spanien
- Italien
- Deutschland

Zukunft?

- Di Fabio
- Schuppert

5.3 Gefahren für das Gleichgewicht



5.3 Gefahren für das Gleichgewicht



**Auf Seiten des Staates:
Instrumentalisierung**

5.3 Gefahren für das Gleichgewicht



**Auf Seiten des Staates:
Instrumentalisierung**

**Auf Seiten der Religion:
Fundamentalismus**



Gegenseitiges Geben und Nehmen?

oder:

Zentralität des Menschen

II. Vatikanisches Konzil, *Gaudium et spes*, Art. 76:

„Die politische Gemeinschaft und die Kirche sind auf je ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom. Beide aber dienen, wenn auch in verschiedener Begründung, der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen. Diesen Dienst können beide zum Wohl aller um so wirksamer leisten, je mehr und besser sie rechtes Zusammenwirken miteinander pflegen.“



Vielen Dank!